

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Bamberg



Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Sachbearbeiter
Frau Pornschlegel

Telefon
0951/833-1145

Telefax
0951/833-1230

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
OLG BA 1402E – II/42 – 773/2024
12. März 2024

Datum
8. April 2024

Kosteneinziehungsverfahren der Landesjustizkasse Bamberg
KSB 636240376000

Zu Ihrem Schreiben vom 25. März 2024

Eingang 13.04.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

mit dem vorgenannten Schreiben vom 25. März 2024 rügen Sie die Sachbehandlung Ihres Schreibens vom 29. Februar 2024 durch den Herrn Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg.

Ihr Schreiben gibt keinen Anlass, die Angelegenheit anders zu bewerten.

Das an den Kassenleiter gerichtete Schreiben vom 29. Februar 2024 und das an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg gerichtete Schreiben vom 29. Februar 2024 wurden als Dienstaufsichtsbeschwerden behandelt.

Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich um eine Beschwerde im Sinn des Art.17 GG. Das Grundrecht des Art. 17 GG bzw. des inhaltsgleichen Art. 115 Abs. 1 BV verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angegangene Stelle die Eingabe entgegennimmt, sachlich prüft und dem Petenten mindestens die Art der Erledigung schriftlich mitteilt (BVerfG, Beschluss vom 22. April 1953, I BvR 162/51). Die Art und Weise der

Briefanschrift:
96045
Bamberg

Internet:
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/>

Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Telefonvermittlung:
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr.:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo.- Do.:
13:45 Uhr – 15:15 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921, 922 und 930

Konto:
Bayern LB
IBAN: DE34 7005 0000 0000 024919
BIC: BYLADEMM

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/datenschutz.php> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Verfahrenserledigung ist jedoch nicht von Art. 17 GG umfasst, sondern steht im Ermessen des Petitionsempfängers.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein förmlicher Rechtsbehelf und greift nicht in eine materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Position desjenigen ein, der die Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben hat.

Die Person, die die Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben hat ist nicht Beteiligter am Verfahren. Die Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde stellt keinen Verwaltungsakt dar. Ein Anspruch auf Erledigung im Sinne der Person, die die Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben hat, sowie weiterer Rechtsschutz, d.h. eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht. Das Petitionsrecht gehört nicht zu den durch die Gerichte gewährleisteten Rechtsschutzsystem. Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden keine Anwendung.

Das Schreiben des Herrn Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg datiert vom 12. März 2024. Das Schreiben vom 29. Februar 2024 ist nach dem Eingangsstempel am 6. März 2024 bei der Gemeinsamen Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg eingegangen. Der Vorwurf einer „sehr langsamen“ Bearbeitung ist damit nicht nachvollziehbar.

Ein Schreiben vom 16. März 2024 liegt hier nicht vor.

Zu dem Begriff „Kosteneinzugsverfahren“ wird neben den im Internet einsehbaren Berichten der Länder zu den dortigen Kosteneinzugsverfahren beispielsweise auf Anlage 9 Buchstabe E zu Nr. 5.3 DABK Prüfungskatalog für die Kassensprüfer bei den Oberkassen sowie auf die Dienstanweisung für das automatisierte Kosteneinzugsverfahren DAKE verwiesen.

Gemäß Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Den Organen der Dienstaufsicht ist es daher verfassungsrechtlich untersagt, richterliche Entscheidungen aufzuheben, abzuändern, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder zu kommentieren. Die Verfahrensleitung und die getroffenen Sachentscheidungen der im Einzelfall entscheidenden Richter können nicht überprüft, abgeändert oder auch nur zu kommentiert werden. Die Dienstaufsicht hat sich jeder Einflussnahme und Bewertung im Bereich der Rechtsprechungstätigkeit im eigentlichen Sinn zu enthalten.

Nach Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz vom 17. Oktober 2013 (JMBl. S. 154) übt der Präsident des Oberlandesgerichts die Dienstaufsicht über die in seinem Bezirk errichtete Zentrale Einrichtung aus.

Bei einer Kostenrechnung handelt es sich um keine Kassenanordnung (Nrn. 1, 12 der VV zu Art. 70 BayHO).

Die Entscheidung über die Nichterhebung entstandener Gerichtskosten nach § 21 GKG wegen unrichtiger Sachbehandlung trifft das Gericht, bei dem die unrichtige Sachbehandlung zu Mehrkosten geführt hat (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG). Sind die Gerichtskosten bereits in einer Kostenrechnung angesetzt worden, ist darüber ausschließlich im Erinnerungsverfahren nach § 66 GKG zu entscheiden. Eine Zuständigkeit der Landesjustizkasse Bamberg oder des Oberlandesgerichts Bamberg besteht diesbezüglich nicht. Die Richter des Landgerichts München II unterstehen nicht der hiesigen Dienstaufsicht.


Bei dem Oberlandesgericht Bamberg handelt es sich um keine Strafverfolgungsbehörde.

Eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg nach § 120 Abs. 1 GVG besteht nicht. Die Landesregierung hat ihren Sitz in München. In diesem Fall wäre nach § 142a Abs. 1 GVG auch der Generalbundesanwalt für die in § 120 Abs. 1 und 2 GVG genannten Verfahren zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Weitere Ausführungen zu Ihrem Schreiben vom 25. März 2024 sind nicht veranlasst.

Auf weitere Schreiben in dieser Angelegenheit erhalten Sie keine Antwort mehr, § 17 Abs. 3 AGO.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Angerer